

ANHANG II

OPTIONEN UND ERMESSENSSPIELRÄUME

Liste der Meldebögen

TEIL 1	Optionen und Ermessensspielräume gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033
TEIL 2	Anzahl der Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden
TEIL 3	Elemente der variablen Vergütung (Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/2034)

Allgemeine Anmerkungen zum Ausfüllen der Meldebögen in Anhang II

Wenn die zuständigen Behörden bekanntgeben, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie verfahren, dürfen sie keine Informationen über einzelne an bestimmte Wertpapierfirmen gerichtete Aufsichtsmaßnahmen preisgeben; dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einzelne Wertpapierfirmen oder um Wertpapierfirmengruppen handelt.

TEIL 1

Optionen und Ermessensspielräume gemäss der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033

	Richtlinie (EU) 2019/2034	Verordnung (EU) 2019/2033	Adressat	Bezeichnung	Beschreibung der Option o- der des Ermessensspiel- raums	Genutzt? (J/N/Ent- fällt ⁽¹⁾)	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fund- stelle(n) ⁽³⁾	Auf EN verfügbar (J/N)	Einzel- heiten/ Anmer- kungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen							01/05/2024		
020	Artikel 5 Absatz 1		Zuständige Behörde	Anwendung von CRD-An- forderungen	Die zuständigen Behörden können beschliessen, die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Wertpapierfirmen anzuwenden, die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführte Tätigkeiten ausüben, wenn die konsolidierte Bilanzsumme der Wertpapierfirma einem Gesamtwert von 5 000 000 000 EUR oder mehr entspricht und die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfüllt sind.	N				
030	Artikel 24 Absatz 2		Zuständige Behörde	Internes Kapital und liquide Ak- tiva	Die zuständigen Behörden können von kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen verlangen, die in Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Anforderungen an internes Kapital und liquide Aktiva anzuwenden.	J	Die FMA kann Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften vorschreiben, die Anforderungen nach diesem Artikel in dem Umfang, den die FMA für angemessen hält, einzuhalten.	Art. 29 Abs. 3 VVG	N	
040	Artikel 36 Absatz 2		Zuständige Behörde	Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung	Die zuständigen Behörden entscheiden jeweils im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung in Bezug auf kleine und	J	Die FMA entscheidet im Einzelfall, ob und in welcher Form die Überprüfung und Bewertung in Bezug auf Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften durchgeführt	Art. 42 Abs. 5 VVG	N	

					nicht verflochtene Wertpapierfirmen durchgeführt werden.		wird, sofern sie dies aufgrund der Grösse, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der betreffenden Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaft für notwendig hält.			
050	Artikel 40 Absatz 7		Zuständige Behörde	Zusätzliche Eigenmittelanforderung	Die zuständigen Behörden können kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen im Einzelfall die in Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten zusätzlichen Eigenmittelanforderungen auferlegen.	J	Sofern die FMA dies aufgrund einer Bewertung im Einzelfall für notwendig erachtet, kann sie Klasse-3 Vermögensverwaltungsgesellschaften eine zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Massgabe dieses Artikels vorschreiben	Art. 42b Abs. 7 VVG	N	
060	Artikel 41 Absatz 1		Zuständige Behörde	Zusätzliche Eigenmittelanforderung	Die zuständigen Behörden können von Wertpapierfirmen, die keine kleinen und verflochtenen Wertpapierfirmen sind, verlangen, dass ihre Eigenmittelausstattung ausreicht, um die potenziellen Auswirkungen konjunkturbedingter wirtschaftlicher Schwankungen abzudecken.	J	Die FMA kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und entsprechend der Grösse, der Systemrelevanz, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten von Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften verlangen, dass ihre Eigenmittelausstattung nach Art. 29 hinreichend über den in Teil 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 und den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen, einschliesslich der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 42a Abs. 1 Bst. a, hinausgeht, um zu verhindern, dass konjunkturbedingte wirtschaftliche Schwankungen einen Verstoß gegen diese Anforderungen nach sich ziehen oder die Fähigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Einstellung der Geschäftstätigkeit geordnet durchzuführen, gefährden	Art. 42c Abs. 1 VVG	N	
070	Artikel 42 Absatz 1		Zuständige Behörde	Liquiditätsanforderungen	Die zuständigen Behörden schreiben Wertpapierfirmen	J	Die FMA kann einer Vermögensverwaltungsgesellschaft, die der Liquiditätsanforderung nach Art.	Art. 42d Abs. 1 VVG	N	

					die besonderen Liquiditätsanforderungen nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2019/2034 nur dann vor, wenn für diese Firmen die in Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Liquiditätsanforderungen gelten.		43 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 unterliegt, besondere Liquiditätsanforderungen nach Art. 42a Abs. 1 Bst. I vorschreiben, wenn die Überprüfung nach Art. 42 ergibt, dass sie sich in einer der folgenden Situationen befindet: a) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft ist Liquiditätsrisiken oder Liquiditätsrisikokomponenten ausgesetzt, die wesentlich sind und von der Liquiditätsanforderung nach Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. b) Die Vermögensverwaltungsgesellschaft erfüllt die Anforderungen an die Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien in Bezug auf die Bewertung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva nach Art. 29 und in Bezug auf die Unternehmensführung nach Art. 29b nicht, und andere Verwaltungsmassnahmen werden voraussichtlich nicht binnen eines angemessenen Zeitraums zu einer ausreichenden Verbesserung der Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien führen.			
080	Artikel 46 Absatz 6		Zuständige Behörde	Ausnahme von den Kriterien für die Gruppenaufsicht	Die zuständigen Behörden können für die Ausübung der Überwachung auf konsolidierter Basis eine andere als die in Artikel 46 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannte Behörde benennen.	J	Die FMA kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der betreffenden Wertpapierfirmen und der Bedeutung ihrer Tätigkeiten in den jeweiligen Mitgliedstaaten von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c bis e abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder für die Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests	Art. 58a Abs. 2 VVG	N	

							eine andere zuständige Behörde benennen, falls die Anwendung dieser Voraussetzungen für eine wirksame Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis oder Überwachung der Einhaltung des Gruppenkapitaltests nicht angemessen wäre.			
090		Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c	Zuständige Behörde	Anwendung von Anforderungen der Eigenmittelverordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	Die zuständige Behörde kann beschliessen, Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 auf Wertpapierfirmen anzuwenden, die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannte Tätigkeiten ausüben und bei denen der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme der Wertpapierfirma 15 000 000 000 EUR oder mehr beträgt.	N				
100		Artikel 1 Absatz 5	Zuständige Behörde	Anwendung von Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Die zuständigen Behörden können gestatten, Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Wertpapierfirmen anzuwenden, die in Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannte Tätigkeiten ausüben, wenn die Wertpapierfirma ein Tochterunternehmen eines Kreditinstituts, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 ist.	N				

110		Artikel 6 Absatz 1	Zuständige Behörde	Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Bezug auf die Teile 2, 3, 4, 6 und 7 ausnehmen, wenn alle Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 erfüllt sind.	N				
120		Artikel 6 Absatz 2	Zuständige Behörde	Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Bezug auf Teil 6 ausnehmen, wenn alle Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 erfüllt sind.	N				
130		Artikel 6 Absatz 3	Zuständige Behörde	Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen von der Anwendung des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 in Bezug auf Teil 5 ausnehmen, wenn alle Bedingungen des Artikels 6 Absatz 3 erfüllt sind.	N				
140		Artikel 7 Absatz 4	Zuständige Behörde	Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis	Die zuständigen Behörden können das Mutterunternehmen von der Einhaltung der in Teil 5 festgelegten Pflichten auf konsolidierter Basis ausnehmen.	N				
150		Artikel 8 Absatz 1	Zuständige Behörde	Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis	Die zuständigen Behörden können die Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 gestatten, wenn die Gruppenstruktur hinreichend einfach ist und von der Wertpapierfirmengruppe als Ganzes keine wesentlichen Risiken für Kunden oder für	J	<i>Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Voraussetzungen einer hinreichend einfachen Gruppenstruktur und die fehlenden wesentlichen Kunden- und Marktrisiken für die Anwendung des Gruppenkapitaltests nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 zur vereinfachten Berechnung der Eigenmittelanforderungen für</i>	Art. 8 Abs. 7 VVG		

					den Markt ausgehen, die andernfalls eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erfordern würden.		Wertpapierfirmengruppen, mit Verordnung regeln.			
160		Artikel 8 Absatz 4	Zuständige Behörde	Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis	Die zuständigen Behörden können einem Mutterunternehmen gestatten, einen niedrigeren Eigenmittelbetrag als den gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 berechneten Betrag zu halten, sofern dieser Betrag nicht niedriger ist als die Summe aus den auf Einzelbasis geltenden Eigenmittelanforderungen an ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Anbieter von Nebendienstleistungen oder vertraglich gebundene Vermittler handelt, und dem Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten zugunsten dieser Unternehmen.	N				
170		Artikel 9 Absatz 4	Zuständige Behörde	Eigenmittel	Die zuständigen Behörden können gestatten, dass für Wertpapierfirmen, die kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen oder keine juristischen Personen oder Aktiengesellschaften sind, weitere Instrumente oder Mittel als Eigenmittel gelten.	N				
180		Artikel 10 Absatz 2	Zuständige Behörde	Qualifizierte Eigenmittelbeteiligungen	Die zuständigen Behörden können einer Wertpapierfirma das Halten der in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den dort festgesetzten	N				

					prozentualen Anteil an Eigenmitteln überschreitet, untersagen.					
190		Artikel 11 Absatz 3	Zuständige Behörde	Eigenmittel	Die zuständigen Behörden können verlangen, dass eine Wertpapierfirma andere Eigenmittelanforderungen erfüllt als die in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Anforderungen.	N				
200		Artikel 13 Absatz 2	Zuständige Behörde	Eigenmittel. Anforderung für fixe Gemeinkosten	Die zuständigen Behörden können den Betrag der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Anforderung für fixe Gemeinkosten anpassen, wenn ihrer Ansicht nach eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeiten einer Wertpapierfirma eingetreten ist.	N				
210		Artikel 15 Absatz 4	Zuständige Behörde	Eigenmittel	Die zuständigen Behörden können den Betrag eines relevanten K-Faktors anpassen, wenn ihrer Ansicht nach eine wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeiten einer Wertpapierfirma eingetreten ist.	N				
220		Artikel 17 Absatz 2	Zuständige Behörde	K-Faktoren. K-AUM (verwaltete Vermögenswerte)	Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäss Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.	N				
230		Artikel 18 Absatz 2	Zuständige Behörde	K-Faktoren. K-CMH (gehaltene Kundengelder)	Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäss Artikel 7 der	N				

					Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.					
240		Artikel 19 Absatz 3	Zuständige Behörde	K-Faktoren. K-ASA (verwahrte und verwaltete Vermögenswerte)	Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäss Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.	N				
250		Artikel 20 Absatz 3	Zuständige Behörde	K-Faktoren. K-COH (bearbeitete Kundenaufträge)	Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäss Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.	N				
260		Artikel 30 Absatz 1	Zuständige Behörde	K-Faktoren. K-TCD	Die zuständigen Behörden können die Volatilitätsanpassung für bestimmte Arten von Waren ändern, für die es verschiedene Volatilitätsniveaus bei Preisen gibt.	N				
270		Artikel 33 Absatz 4	Zuständige Behörde	K-Faktoren. K-DTF (tägliches Handelsstrom)	Die zuständige Behörde kann fehlende historische Datenpunkte durch Regulierungsfeststellungen ersetzen, die auf den gemäss Artikel 7 der Richtlinie 2014/65/EU vorgelegten Geschäftsprognosen der Wertpapierfirma beruhen.	N				
280		Artikel 38 Absatz 2	Zuständige Behörde	Konzentrationsrisiko	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen einen begrenzten Zeitraum bis zur Erfüllung der in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Obergrenze für das	N				

					Konzentrationsrisiko und die Überschreitung des Risikopositionswerts einräumen.					
290		Artikel 41 Absatz 2	Zuständige Behörde	Konzentrationsrisiko	Die zuständigen Behörden können in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannte Risikopositionen ganz oder teilweise von der Anwendung des Artikels 37 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausnehmen.	N				
300		Artikel 43 Absatz 1	Zuständige Behörde	Liquiditätsanforderungen	Die zuständigen Behörden können kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 ausnehmen.	N				

(¹) „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.

„N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.

„Entfällt“ bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

(²) Wortlaut der betreffenden nationalen Rechtsvorschrift.

(³) Fundstelle im nationalen Rechtsakt und Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmung veröffentlicht sind.

TEIL 2

Anzahl der Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden

	Richtlinie (EU) 2019/2034	Verordnung (EU) 2019/2033	Adressat	Geltungsbe- reich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Jahr	Genutzt? (J/N/Ent- fällt) ⁽¹⁾	Anzahl der Wertpapier- firmen, die die Über- gangsbestimmung an- wenden
<i>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</i>							01/05/2024		
010		Artikel 57 Ab- satz 3	Wertpapierfirmen	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderun- gen	In Artikel 57 Absatz 3 der Verord- nung (EU) 2019/2033 genannte Wertpapierfirmen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 geringere Eigenmit- telanforderungen anwenden.		N	n/a
020		Artikel 57 Ab- satz 4	Wertpapierfirmen	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderun- gen	In Artikel 57 Absatz 4 der Verord- nung (EU) 2019/2033 genannte Wertpapierfirmen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 geringere Eigenmit- telanforderungen anwenden.		N	n/a
030		Artikel 57 Ab- satz 6	Wertpapierfir- men, die für ei- gene Rechnung handeln	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderun- gen	Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln und in Artikel 57 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannt werden, dürfen ihre Eigenmittelanforderungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 auf mindestens 250 000 EUR beschränken; dies gilt vorbehaltlich einer jährlichen Er- höhung um mindestens 100 000 EUR während dieses Fünfjahreszeitraums.		N	n/a

⁽¹⁾ „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.

„N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.

„Entfällt“ bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

TEIL 3

Elemente der variablen Vergütung (Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/2034)

	Richtlinie (EU) 2019/2034	Adressat	Bestimmungen	Offenzulegende Information	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Verweise	Auf EN verfügbar (J/N)	Einzelheiten/ Anmerkungen
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen			01/05/2024				
020	Artikel 30 Absatz 2	Mitgliedstaaten	Die Mitgliedstaaten beschreiben, wie sie sicherstellen, dass Wertpapierfirmen ein angemessenes Verhältnis zwischen dem variablen und dem festen Bestandteil der Gesamtvergütung festlegen.	<i>Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaften für das Verhältnis zwischen dem variablen und festen Bestandteil der Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft und der damit einhergehenden Risiken sowie der Auswirkungen, die die einzelnen Mitarbeiterkategorien nach Abs. 1 auf das Risikoprofil der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft haben, angemessene Werte fest.</i>	J	Art. 29f Abs. 2 VVG	N	
030	Artikel 32 Absatz 3	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Beschreibung etwaiger Einschränkungen bezüglich Art und Ausgestaltung von Instrumenten oder Verbote von Instrumenten, die für die Zwecke der variablen Vergütung verwendet werden können.		N			
040	Artikel 32 Absatz 5	Mitgliedstaaten	Andere als die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Schwellenwerte, die die zuständige Behörde für bestimmte Wertpapierfirmen heraufgesetzt hat.	<i>Abweichend von Art. 29g Abs. 7 Bst. a kann die FMA unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeiten der Klasse-2 Vermögensverwaltungsgesellschaft, ihrer internen Organisation und gegebenenfalls der Eigenschaften der Gruppe, der sie angehört, den darin genannten Schwellenwert auf Antrag bis zu einem Gegenwert von 300 Millionen Euro heraufsetzen, sofern:</i>	J	Art. 29g Abs. 8 VVG	N	

				<p>a) die Vermögensverwaltungsgesellschaft nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte nicht zu den drei grössten Wertpapierfirmen in Liechtenstein zählt; und</p> <p>b) der Umfang der bilanziellen und ausserbilanziellen Geschäfte der Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Derivaten den Gegenwert von 100 Millionen Euro nicht überschreitet.</p>				
050	Artikel 32 Absatz 6	Mitgliedstaaten	Andere als die in Artikel 32 Absatz 4 genannten Schwellenwerte, die die zuständige Behörde für bestimmte Wertpapierfirmen herabgesetzt hat.		N			
060	Artikel 32 Absatz 7	Mitgliedstaaten	Beschreibung von Besonderheiten des Marktes oder der Art der Aufgaben und des Stellenprofils von Mitarbeitern, die Anspruch auf eine jährliche variable Vergütung haben, die nicht über 50 000 EUR hinausgeht und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung der betreffenden Person ausmacht, und für die die Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 4 nicht gilt.		N			

(1) „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.

„N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.

„Entfällt“ bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

(2) Fundstelle im nationalen Rechtsakt und Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmung veröffentlicht sind.